



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kein Platz für Ironie im Arbeitszeugnis	2
Recht auf Teilnahme am Betriebsausflug trotz Arbeitsfreistellung?	2
Arbeitsfreistellung bei unwirksamer Kündigung	3
Datenschutz	3
Papier zur Pseudonymisierung formuliert	3
Gesellschaftsrecht	4
Änderungen im GmbHG zur Gesellschafterliste	4
Bundestag verabschiedet Änderungen zum Genossenschaftsgesetz	4
Plattform zur Verknüpfung von Unternehmensregistern eingeführt	5
Wettbewerbsrecht	5
Werbung mit unverbindlicher Preisempfehlung des Herstellers (UVP) - Wo gibt es Grenzen?	5
Onlinerecht	8
Impressum: unzureichende Angaben	8
BGH: Verfolgung illegaler uploads bei Tauschbörsen und gerichtliche Genehmigung	9
Wirtschaftsrecht	9
Versicherungsvermittler, IDD-Umsetzungsgesetz.....	9
Veranstaltungen	11
Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute	11
Krankheitsbedingte Kündigung.....	11

Kein Platz für Ironie im Arbeitszeugnis

In dem Fall, den das Landesarbeitsgericht Hamm zu entscheiden hatte, durfte der Arbeitnehmer Formulierungsvorschläge für sein Zeugnis machen. Sein Arbeitgeber steigerte einige dieser Formulierungen anschließend so ins Positive, dass sie ironisch klangen. Hinzu kam, dass die in der Regel übliche Formel des Bedauerns, dass der Mitarbeiter die Firma verlässt, in dem Zeugnis fehlte. Hiergegen klagte der Arbeitnehmer. Das Gericht gab ihm Recht und der beklagte Arbeitgeber wurde verpflichtet, das Zeugnis sachlich umformulieren: Der Arbeitgeber hat seine Formulierungshoheit auf den Arbeitnehmer übertragen. Weicht der Arbeitgeber vom Entwurf durch Steigerungen nach „oben“ ab, ist nach Ansicht des Gerichts der titulierte Zeugnisanspruch nicht erfüllt, wenn sich aus dem Gesamteindruck des Zeugnisses ergibt, dass die Bewertungen durch ihren ironisierenden Charakter nicht ernstlich gemeint sind.

Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 14.11.2016

Praxistipp: Mehr Informationen zur richtigen Gestaltung und auch Formulierung eines Arbeitszeugnisses enthält unser Infoblatt → **A12** „Zeugnis“, **Kennzahl 67** auf unserer Homepage www.saarland.ihk.de.

Recht auf Teilnahme am Betriebsausflug trotz Arbeitsfreistellung?

Endet das Arbeitsverhältnis, werden viele Fragen aufgeworfen, darunter auch rund um die Freistellung des Mitarbeiters. Mit diesen Fragen befassen sich auch immer wieder Arbeitsgerichte. So entschied das Arbeitsgericht Köln, dass ein Arbeitnehmer auch nach einer Freistellung weiterhin das Recht hat, an Betriebsveranstaltungen teilzunehmen, sofern ein Ausschluss des Arbeitnehmers an solchen Veranstaltungen nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Auch nach einer Freistellungsvereinbarung besteht das Arbeitsverhältnis weiter fort. Der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichheitsgrundsatz muss daher weiterhin beachtet werden. Ein Ausschluss von Betriebsfeiern oder -ausflügen kann beispielweise durch Störungen bei vergangenen Veranstaltungen erfolgen, die vom Arbeitnehmer verursacht worden sind.

ArbG Köln, Urteil vom 22.06.2017 - AZ: 8 Ca 5233/16

Praxistipp: Bei einer Arbeitsfreistellung sollte möglichst genau schriftlich geregelt werden, wie diese Phase bis zur endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgewickelt wird. Das bedeutet, eine datumsmäßig festgelegte Urlaubsgewährung sollte zuerst vereinbart und dann die anschließend verbleibende Restzeit definiert werden. Auch die Rückgabe von firmeneigenen Gegenständen, und bei entsprechendem Anlass auch das Betreten des Firmengeländes, bis hin zur Teilnahme an Betriebsveranstaltungen.

Arbeitsfreistellung bei unwirksamer Kündigung

Auch das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit dem Thema der Freistellung im Zusammenhang mit der Abgeltung von Urlaubsansprüchen befasst. Hier wurde entschieden, dass eine Freistellung unter Anrechnung von Resturlaubstagen wirksam ist, ohne dass es dabei auf die Wirksamkeit der gleichzeitig ausgesprochenen Kündigung ankommt. Falls die Kündigung aus formellen Gründen unwirksam ist, berührt das nicht die Wirksamkeit der Freistellung und die Abgeltung des Urlaubsanspruches. Der Arbeitgeber muss jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Freistellung unter Verrechnung der Urlaubsansprüche erfolgt. Ein weiterer Hinweis auf die Unwiderruflichkeit der Freistellung und der Urlaubsgewährung ist aber nicht zwingend.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.06.2016 - AZ: 2 Sa 31/16

Praxistipp: Es sollte auf jeden Fall in die Freistellungsvereinbarung der Urlaubsanspruch datumsmäßig angegeben und der Urlaub auch gewährt werden. Ansonsten drohen dem Arbeitgeber Urlaubsabgeltungsansprüche, wenn dem Mitarbeiter mehr Urlaub zustand als bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt wurde.

Datenschutz

Papier zur Pseudonymisierung formuliert

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Unternehmen, Verbänden, Wissenschaft und Aufsichtsbehörden hat für den letzten IT-Gipfel ein Papier zur Pseudonymisierung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung verfasst.

Wegen der besonderen Bedeutung der Pseudonymisierung hat sich die Fokusgruppe Datenschutz des Digital-Gipfels der Bundesregierung dieses wirtschaftlich bedeutsamen Themas angenommen und unter Mitwirkung von interdisziplinär ausgewählten Vertretern aus Wirtschaft, Ministerialverwaltung, Wissenschaft und Aufsicht ein Whitepaper erstellt. Es enthält nicht nur wichtige Abgrenzungen zu anonymen Daten, sondern bietet auch technische Umsetzungsmöglichkeiten einer Pseudonymisierung ebenso wie die Darstellung konkrete Anwendungsszenarien aus den Bereichen Big Data, Direktmarketing sowie der medizinischen Forschung.

Link: <https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/whitepaper-zur-pseudonymisierung>

Praxistipp: → Mehr Informationen zum Datenschutz enthält unser **Newsletter Datenschutz**, den Sie unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 2119**, abonnieren können. Unsere Ausgabe 2/2017 zeigt die Begrifflichkeiten nach dem neuen Datenschutzrecht auf.

Änderungen im GmbHG zur Gesellschafterliste

Im GmbHG wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Änderungen zur Gesellschafterliste vorgenommen. In die Gesellschafterliste sind Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter bzw. für nicht eingetragene Gesellschaften Angaben über deren Gesellschafter aufzunehmen. Zudem ist die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital in die Liste aufzunehmen. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, so ist die Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl anzugeben, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GmbHG. Bei bestehenden GmbHs sind die weiteren Angaben zur Gesellschafterliste bei Änderungen der Gesellschafterliste vorzunehmen, vgl. Art. 15 des o. g. Gesetzes.

Quelle: Bundesgesetzblatt/Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Teil I, v. 24.06.2017, Nr. 1822 ff.:

[Link](#)

Bundestag verabschiedet Änderungen zum Genossenschaftsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften ist vom Bundestag am 29.06.2017 verabschiedet worden. Der Bundestag hat die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses des Bundestages angenommen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/11506) wurden u. a. folgende Änderungen verabschiedet:

Die geplante Änderung von § 22 BGB wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, nicht weiterverfolgt. Nach § 6 Nr. 4 GenG n. F. ist die Einberufung der Generalversammlung künftig in Textform möglich; eine Einberufung über ein öffentlich zugängliches elektronisches Informationsmedium ist nicht ausreichend. Vor dem Beitritt zu einer Genossenschaft ist dem Interessenten bislang eine Abschrift der Satzung zur Verfügung zu stellen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GenG n. F. ist es nun ausreichend, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, so bedarf die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung der Schriftform, um die Schutz- und Warnfunktion zu erhalten. Gründungsmitglieder können - wie auch vom Regierungsentwurf schon vorgesehen - die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung auch durch Unterzeichnung der Satzung erwerben, vgl. § 15 Abs. 1 GenG n. F. Bestimmt die Satzung der Genossenschaft weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich schriftlich zur Kenntnis genommen werden, § 15a GenG n. F. In § 30 Abs. 2 GenG n. F. wurden die Mindestangaben für die Mitgliederliste neu formuliert und in § 55 Abs. 4 GenG n. F. wird bei mehreren Mitglied-

schaften in Prüfverbänden geklärt, dass die Prüfung grundsätzlich von dem Verband durchgeführt wird, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat.

Quelle: Diese und weitere Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf sind in der angenommenen Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, BT-Drs. [18/12998](#) ersichtlich. Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossenen [Gesetz](#) am 07.07.2017 passieren lassen.

Plattform zur Verknüpfung von Unternehmensregistern eingeführt

Im Juni dieses Jahres hat die europäische Kommission die Plattform Business Registers Interconnection System, BRIS, eingeführt, über die nationale Unternehmensregister verknüpft werden. Derzeit sind noch nicht alle Mitgliedsstaaten verknüpft, avisiert sind jedoch alle EU-Länder sowie Island, Lichtenstein und Norwegen. Falls ein Unternehmer, eine Behörde oder ein Verbraucher Informationen aus den Registern benötigt, kann er diese auf die Seite des europäischen Justizportals zugreifen und die Information dort abrufen. Sind Informationen noch nicht verfügbar, wird der Nutzer auf den Link des jeweiligen nationalen Registers weitergeführt.

Die Seite ist zu finden unter

https://e-justice.europa.eu/content_find_a_company-489-de.do?init=true&m=1.

Wettbewerbsrecht

Werbung mit unverbindlicher Preisempfehlung des Herstellers (UVP) - Wo gibt es Grenzen?

Die Werbung mit der unverbindlichen Preisempfehlung eines Herstellers ist bei Händlern ein beliebtes Mittel, die Preiswürdigkeit der vertriebenen Ware herauszustellen. Grundsätzlich ist die Werbung mit der richtigen unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Herstellers zulässig.

Die UVP wird in der Regel von dem Hersteller der Produkte kalkuliert. Sie soll auf einer ernsthaften und sachgerechten Kalkulation beruhen und einen angemessenen Verbraucherpreis für die Ware darstellen. Sie soll einen Durchschnittspreis, der bei Verkauf an Verbraucher auf dem Markt erzielt werden kann, widerspiegeln. Es darf sich dabei nicht um eine Gefälligkeitsaussprache einer UVP eines Herstellers gegenüber einem Abnehmer oder einem beschränkten Abnehmerkreis handeln, die lediglich dem Zwecke dienen soll, in der Werbung eine besondere Preiswürdigkeit bewerben zu können (BGH Urteil vom 14.11.2002 - AZ: I ZR 137/00). Verbraucher würden von der Werbung mit einer unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers eine sachgerechte Orientierungshilfe für die Preisüberlegung und nicht nur eine Möglichkeit für den Händler zu einer attraktiven Preiswerbung erwarten.

Abkürzung „UVP“

Dass Händler mit der Abkürzung „UVP“ werben dürfen, ergibt sich bereits aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.12.2006 - AZ: I ZR 271/03. Der Senat geht davon aus, dass Verbraucher die Abkürzung „UVP“ kennen und wissen, dass sich dahinter eine unverbindliche Preisempfehlung verbirgt. Dem informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher sei bekannt, dass Preisempfehlungen üblicherweise von Herstellern ausgesprochen würden und unverbindlich seien.

Ein Händler kann, muss aber nicht, seine Ware zu diesem unverbindlich empfohlenen Preis verkaufen. Wie der Ausdruck schon sagt, ist der Preis unverbindlich! Der Hersteller darf den Händler nicht zwingen, seine Ware zu diesem Preis zu verkaufen. Jeder Händler ist in seiner Kalkulation frei. Verkauft der Händler die Ware gegenüber dem Endverbraucher zu dem unverbindlich empfohlenen Preis, kann er diesen Preis, muss ihn aber nicht als unverbindliche Preisempfehlung kennzeichnen. Es ist in diesem Moment sein eigener kalkulierter Preis.

Kennzeichnung der UVP bei Preisgegenüberstellung

Fordert der Verkäufer einen Preis, der unter der UVP liegt und will seine Preiswürdigkeit gegenüber der UVP in der Werbung herausstellen, so muss er die UVP auch entsprechend als solche kennzeichnen. Der Verbraucher muss erkennen können, dass es sich bei dem höheren Preis um die UVP handelt. Kennzeichnet er die UVP nicht, kann der Verbraucher erwarten, dass es sich bei dem höheren Preis um den eigenen früher geforderten Preis des Händlers handelt. Eine solche Werbung wäre irreführend, wenn der Bezugspreis zuvor nicht von dem Händler gefordert worden ist. Diese Kennzeichnungsverpflichtung besteht selbstverständlich nicht, wenn sein früherer Preis identisch mit der UVP ist und auch tatsächlich von den Kunden vor der Preisherabsetzung gefordert wurde.

Beworbene UVP muss existieren

Ein Händler warb in seinem Online-Shop für eine Uhr als „Tipp des Tages“ mit einem Preis von 7,95 €, dem er einen als UVP gekennzeichneten Preis in Höhe von 165,00 € gegenüber stellte. Für die Uhr gab es laut Hersteller aber keine UVP, da es sich um eine Werbeware handelte. Die Werbung mit einer nicht existierenden UVP ist irreführend und schädigt zudem den Wettbewerb der gesetzestreuen Mitbewerber. Auf Klage der Wettbewerbszentrale verurteilte das Landgericht Bielefeld (Urteil vom 23.10.2015 - AZ: 12 O 113/15) das Unternehmen wegen Irreführung über den Preis zur Unterlassung.

Werbung mit überhöhter, falscher UVP

Die in der Werbung angegebene UVP muss korrekt sein. Anderenfalls ist die Werbung irreführend und kann Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern und Verbänden auslösen.

Ein Anbieter von Ampelschirmen warb in seinem Online-Shop mit hohen Preisersparnissen bei Kauf von Ampelschirmen. So hieß es: „Sie sparen 210,00 €“, der aktuelle Preis sollte 499,00 € betragen, diesem wurde eine UVP in Höhe von 709,00 € gegenüber gestellt. Laut Katalog des Herstellers betrug die UVP für diesen Ampelschirm aber nur 399,00 €. Im Ergebnis lag der geforderte Preis von 499,00 € noch 100,00 € über der tatsächlichen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers. Von einer Preisersparnis in Höhe von 210,00 € konnte gar nicht die Rede sein. Nach Beanstandung durch die Wettbewerbszentrale konnte der Fall außergerichtlich erledigt werden.

Keine UVP im Exklusivvertrieb

Ein Markeninhaber, der seine Markenware ausschließlich selbst im Alleinvertrieb vertreibt, kann für diese Ware keine UVP aussprechen und mit dieser werben. Es gibt nämlich keinen Händler als Empfehlungsempfänger für die UVP, für den diese eine Hilfe bei der Kalkulation des Preises sein könnte. Somit gibt es auch keinen Marktpreis, der der Empfehlung entspricht oder nahe kommt. Es gibt schlichtweg keinen Wettbewerber auf dem Markt beim Verkauf dieses Produktes. So hat bereits der Bundesgerichtshof seinerzeit entschieden (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2001 - AZ: I ZR 121/99).

Das Landgericht Köln hat mit Urteil vom 13.01.2016 - AZ: 84 O 174/15, in einem Verfahren der Wettbewerbszentrale, einen Händler, der Holzfußböden als Markeninhaber im Exklusivvertrieb im Onlinehandel angeboten hat, untersagt, mit einer UVP für diese Produkte und einer Preisersparnis gegenüber der UVP zu werben. Der Verbraucher werde nämlich in seiner Erwartung enttäuscht, dass das Produkt von anderen Anbietern ebenfalls angeboten würde und der Werbende es besonders günstig anbiete. Außerdem habe ein Unternehmer, der seine UVP selbst längerfristig unterschreitet, seine eigene UVP selbst auf.

In einem solchen Fall dient die UVP lediglich dazu, das Angebot des Werbenden als besonders preisgünstig darzustellen.

Ehemalige unverbindliche Preisempfehlung

Es ist grundsätzlich zulässig, den eigenen Preis mit einer ehemaligen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zu vergleichen. Sie muss als solche kenntlich gemacht werden (ehemalige UVP). Es muss sich bei der ehemaligen UVP um die zuletzt von dem Hersteller ausgesprochene und aufgehobene unverbindliche Preisempfehlung handeln. Eine Irreführung kann allerdings im Einzelfall vorliegen, wenn die zuletzt ausgesprochene UVP schon vor langer Zeit aufgehoben wurde. Dies ist jedoch eine Einzelfallentscheidung.

Kombination von unverbindlichen Preisempfehlungen

In einem anderen Fall der Wettbewerbszentrale hat das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 10.01.2017 - AZ: 406 HKO 188/16, entschieden, es sei irreführend, wenn mehrere UVP von Produkten wie Fassung und Gläser zu einem als „UVP“ bezeichneten Preis addiert werden. Für die komplette Brille gab es keine der Summe entsprechende UVP. Folglich, wenn es nur jeweils eine UVP für die einzelnen Produkte gibt, ist die Addition der UVP irreführend, auch wenn sie zu einem Produkt zusam-

men kombiniert werden (z.B. Musikanlage oder PC bestehend aus mehreren Elementen).

Die Wettbewerbszentrale kann in Fällen irreführender Preiswerbung Unterlassungsansprüche im Wege der Abmahnung geltend machen. In der Regel werden Beschwerden von Mitbewerbern direkt vorgetragen, denn diese kennen die unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller. Gleichzeitig schützen die Unternehmer dadurch auch Verbraucher vor Irreführung. (Juli 2017)

Autorin:

Elvira Schad, Wettbewerbszentrale - Büro Dortmund www.wettbewerbszentrale.de

Wettbewerbszentrale:

Die Wettbewerbszentrale ist die größte und einflussreichste Selbstkontrollinstitution für fairen Wettbewerb. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft. Sie finanziert sich allein aus der Wirtschaft heraus und erhält keine öffentlichen Mittel. Als branchenübergreifende, neutrale und unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft setzt sie die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzvorschriften im Markt - notfalls per Gericht - durch. Sie bietet umfassende Informationsdienstleistungen, berät ihre Mitglieder in allen rechtlichen Fragen des Wettbewerbs und unterstützt den Gesetzgeber als neutraler Ratgeber bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für den Wettbewerb.

Kontakt:

Elvira Schad
Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V. - Büro Dortmund
Reinoldistr.
44135Dortmund
Telefon: 0231 - 521601

Wir danken der Autorin und der Wettbewerbszentrale für die Zurverfügungstellung der Informationen.

Onlinerecht

Impressum: unzureichende Angaben

Unternehmen haben nach § 5 Telemediengesetz (TMG) ihre kompletten Unternehmensdaten innerhalb des Impressums anzugeben. Ist ein Unternehmen im Handelsregister verpflichtet, so muss im Impressum die im Handelsregister eingetragene Firma (im Originalwortlaut), das vertretungsberechtigte Organ, das Handelsregistergericht, die Handelsregisternummer und eine korrekte ladungsfähige Anschrift sowie die Telefon- und ggf. auch Faxnummern angeben. In dem zu entscheidenden Fall hatte das Unternehmen bei der Angabe des Registergerichts im Impressum eingetragen „Amtsgericht 000“ und bei der Registernummer „HR 0000“. Das OLG Frankfurt sah hierin einen Wettbewerbsverstoß nach § 5 TMG. Entsprechendes gilt

für die Angaben zu einer eventuell vorhandenen Aufsichtsbehörde sowie zur Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Urteil des OLG Frankfurt vom 14.03.2017 - AZ: 6 U 44/16

Praxistipp: Die Impressumsangaben sind häufig Gegenstand einer Abmahnung. Hintergrund: Das Impressum muss deutlich sichtbar auf der Homepage platziert werden, so dass eventuell vorhandene Fehler leicht aufspürbar sind. Es ist deshalb jedem Unternehmen dringend anzuraten, die Angaben im Impressum peinlich korrekt zu erfüllen. Informationen, was alles in ein Impressum gehört plus der Angabe eines Musterimpressionums finden Sie in unserem Infoblatt →R13 „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage - Impressum -“, **Kennzahl 44.**

BGH: Verfolgung illegaler uploads bei Tauschbörsen und gerichtliche Genehmigung

Der BGH hat mit Urteil vom 13.07.2016 (AZ: I ZR 193/16) entschieden, dass eine gerichtliche Genehmigung zur Herausgabe von Nutzerdaten zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage nicht nur gegenüber demjenigen gilt, der ursprünglich als Antragsgegner angegeben wurde. Im konkreten Fall stellte die Telekom fest, dass die IP-Adresse über 1&1 vergeben wurde. Die Genehmigung der Herausgabe gilt nach BGH damit auch gegenüber 1&1. Der BGH macht es damit geschädigten Rechteinhabern etwas leichter, gegen illegale Uploads von Musik, Filmen und Spielen in Internettauschbörsen vorzugehen. Um Filesharingverstöße aufzuklären, braucht man die IP-Adresse. Damit kann rückverfolgt werden, von welchem Internet-Anschluss die fragliche Datei angeboten wurde. Hierzu bedarf es der Unterstützung der Anbieter.

Die Telekom fand heraus, dass die IP-Adresse von 1&1 vergeben war und teilte daraufhin die Nutzererkennung mit. Daraus konnte dann 1&1 im zweiten Schritt Name und Adresse der Kundin herausfinden. Da es sich nach BGH hierbei um Bestandsdaten handelte, erübrigte sich eine erneute richterliche Genehmigung zur Verwendung der Daten gegenüber 1&1.

Wirtschaftsrecht

Versicherungsvermittler, IDD-Umsetzungsgesetz

Das Umsetzungsgesetz zur europäischen Vertriebsrichtlinie Insurance Distribution Directive (IDD) wurde im Bundestag beschlossen. Zu guter Letzt hatte es noch einige Änderungen gegeben, die den Versicherungsmaklern zugutekommen. Zwei für die Branche nachteilige Regelungen wurden aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. So wurden das ursprünglich geplante Provisionsgebot für Versicherungsmakler im Privatkundenbereich und die sogenannte Doppelbetreuungspflicht gekippt. Online-Vertriebe und Direktversicherer müssen künftig dieselben Beratungspflichten erfüllen, wie stationäre Versicherungsvermittler. Das Gesetz soll am 23.02.2018 in Kraft treten.

IHK-Position:

Dafür hatte sich der IHK-Organisation gemeinsam mit den Branchenverbänden eingesetzt. So wurde ein massiver Eingriff in die Vergütungsfreiheit und damit auch grundgesetzlich geschützte Gewerbefreiheit von Versicherungsmaklern verhindert. Auch die Stärkung des Provisionsabgabeverbots wird begrüßt.

→ Mehr Informationen hierzu enthält unser **Newsletter Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister**, Ausgabe 3/2017, den Sie unter der **Kennzahl 2073** abonnieren können.

Veranstaltungen

Haben wir eine Wahl? - Demokratie heute

Dienstag, 19.09.2017, 19.00 - 20.30 Uhr, Veranstalter: Saarbrücker Rechtsforum e.V., Raum 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Dr. Reinhard Müller, FAZ

Anmeldungen bis **19.09.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Krankheitsbedingte Kündigung

Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Referent: Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.